

STATUTEN

DES VEREINS HINTERTHURGAUISCHER BIENENFREUNDE

(gegründet im Jahre 1863)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz und Rechtsform Unter dem Namen "Verein Hinterthurgauischer Bienenfreunde" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz und Gerichtsstand am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Verbände Der Verein Hinterthurgauischer Bienenfreunde ist Mitglied des Vereins Deutschschweizerischer Bienenfreunde (VDRB) und des Verbandes Thurg. Bienenzüchtervereine. Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Art. 3

Zweck und Ziel Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenzucht und die Wahrung der ideellen und allgemeinen Interessen der Bienenzüchter. Er versucht durch Beratung und geeignete Kurse das Wissen seiner Mitglieder an der Bienenzucht zu heben.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Vereinsgebiet Der Verein erstreckt sich über das Gebiet des Hinterthurgaus.

Art. 5

Bestand Der Verein besteht aus Aktiv- Passiv- und Ehrenmitgliedern. Die Bildung von Zuchtgruppen kann innerhalb des Vereins geschehen.

Art. 6

Mitgliedschaft Mitglied kann jede Person werden. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand, der dem Verein anlässlich der GV Mitteilung macht.

Art. 7

Pflichten Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen der GV und des Vorstandes nachzukommen. Sie haben alljährlich die Vereins- und Seuchenbeiträge fristgerecht einzuzahlen. Sie haben insbesondere auch die seuchenpolizeilichen Vorschriften zu beachten und das Auftreten von Krankheiten in ihren gehaltenen Bienenvölkern unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Art. 8

Rechte Die Ehrenmitglieder stehen in gleichen Rechten, zahlen aber keine Mitgliederbeiträge.

Art. 9

Ehrenmitgliedschaft Zu Ehrenmitgliedern können von der GV auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein und um die Hebung der Bienenzucht in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Art. 10

Austritt und Ausschluss Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres
- b) durch Ausschluss durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Durch den Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden.

Vorgesehene Ausschlüsse sind den betreffenden Mitgliedern vorher schriftlich anzuzeigen.

III. Organisation

Art. 11

Organe Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisoren

a) Generalversammlung

Art. 12

Einberufung Der Verein versammelt sich jeweils im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres zur ordentlichen Generalversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV sind bis 31. Dezember an den Vorstand zu richten.

Art. 13

Kompetenzen In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- a) Abnahme von Protokoll und Jahresrechnung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- d) Festsetzung des Tätigkeitsprogrammes
- e) Festsetzung der Finanzkompetenzen des Vorstandes
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Statutenänderungen
- h) Auflösung und Liquidation des Vereins

	Art. 14
Einladung	Die Einladung zu einer Generalversammlung wird samt Traktandenliste und Tätigkeitsprogramm mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin sämtlichen Mitgliedern schriftlich zugestellt.
	Art. 15
Abstimmungen und Wahlen	Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern von der Mehrheit der anwesenden Mitgliedern nichts anderes beschlossen wird. Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das Mehr der Stimmen (vorbehalten Art. 32). Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
	b) Vereinsversammlung
	Art. 16
Einberufung	Der Verein versammelt sich jeweils im Herbst oder je nach Bedarf. Solche Versammlungen sollen vor allem dazu dienen, den Mitgliedern vermehrtes Wissen zu vermitteln.
	Art. 17
Einladung	Die Einladung zu solchen Vereinsversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Sie erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand an sämtliche Mitglieder.
	c) Vorstand
	Art. 18
Zusammensetzung	Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Diese werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
	Art. 19
Konstituierung	Der Präsident wird von der GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt den Vizepräsidenten, den Kassier und den Aktuar. Jedes Mitglied ist verpflichtet bestimmte Aufgaben zu übernehmen.
	Art. 20
Aufgaben und Kompetenzen	Der Vorstand ist die Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Vereins. In seine Kompetenzen fallen alle Geschäfte, soweit sie nicht der GV vorenthalten sind. Er kann die Besorgung bestimmter Aufgaben an Personen ausserhalb des Vorstandes delegieren. Er bereitet insbesondere die an der GV zu behandelnden Geschäfte vor. Der Vorstand verfügt über einen Kredit von Fr. 300.—im einzelnen Falle. Im Übrigen ist er ermächtigt, über Auslagen zu verfügen, welche im Interesse des Vereins sind.
	Art. 21
Einberufung	Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung seines Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden sind und die Mehrheit anwesend ist.

	Art. 22
Zeichnungsberechtigung	Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.
	Art. 23
Honorierung	Für ihre Arbeiten und Sitzungen werden die Vorstandsmitglieder und allfällige weitere Funktionäre angemessen entschädigt. Die Entschädigung wird durch den Vorstand im Einvernehmen mit den Revisoren festgelegt, unter nachheriger Bekanntgabe an die Generalversammlung.
	Art. 24
Präsident	Der Präsident führt bei den General- und Vereinsversammlungen sowie den Vorstandssitzungen den Vorsitz, überwacht die Vollziehung der Beschlüsse und die Gesamttätigkeit des Vereins und erstattet den Jahresbericht an die GV.
	Art. 25
Vizepräsident	Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben.
	Art. 26
Aktuar	Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, führt die Protokolle über die Versammlungen und Vorstandssitzungen und besorgt nach Möglichkeit die Vereinskorrespondenz.
	Art. 27
Kassier	Der Kassier führt das Rechnungswesen über Betrieb und Vermögen des Vereins und legt alljährlich detaillierte Rechnung zuhanden der GV ab. Er ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge. Der Abschluss aller Rechnungen erfolgt jeweils auf den 31. Dezember nach den Grundsätzen des Obligationenrechtes.
	d) Revisionen
	Art. 28
Aufgaben	Die Revisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins auf die formelle und materielle Richtigkeit. Sie erstatten der GV über den Befund einen schriftlichen Bericht.
	IV. Finanzen
	Art. 29
Mittelbeschaffung	Die finanziellen Mittel des Vereins sind: a) das Vermögen und seine Zinserträge b) die Beiträge der Mitglieder c) die Prämien der Bienenzüchter an die Nosemahilfsskasse d) freiwillige Beiträge e) Subventionen

Art. 30

Verwendung

Die finanziellen Mittel des Vereins sind zu verwenden:

- a) für Anschaffungen
- b) für Jahresbeiträge an Verbände
- c) für Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Delegationen
- d) für Prämien von Versicherungen
- e) für allgemeine Auslagen des Vereins
- f) für weitere durch die Versammlung beschlossene Ausgaben

Art. 31

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32

Statutenänderungen

Zu Abänderungen der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 33

Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Es ist hiezu die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, mindestens aber zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder.

Art. 34

Liquidation

Mit der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen dem Verband Thurg. Bienenzüchtervereine zur Verwaltung zu übergeben. Sollte sich ein neuer Verein des Hinterthurgaus mit dem gleichen Namen und gleichen Zweck bilden, welche nach den Richtlinien des VDRB und des Verbandes Thurg. Bienenzüchtervereine arbeiten will, so ist diesem das Vermögen zu übergeben.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 7. März 2008, genehmigt worden, sie ersetzen die Statuten vom 26. Februar 1982, 3. Dezember 1944, und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

(Otmar Camenzind)

(Barbara Schäublin)